GEMEINDE BUCH (SH)



Polizeiverordnung (PolV)

der Gemeinde Buch (SH)

Erlassen durch die
Gemeindeversammlung am **27. November 2026**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen 2
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich 2
Art. 2 Zuständigkeit 2
Art. 3 Einwohnerkontrolle 2

II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung 3
Art. 4 Sicherheit und Ordnung 3
Art. 5 Schaffung einer Gefahrenlage 3
Art. 6 Videoüberwachung 3
Art. 7 Unfug und Belästigungen 4
Art. 8 Ruhestörung und Lärm 4
Art. 9 Gastwirtschaften und Veranstaltungen 5
Art. 10 Sportliche Veranstaltungen, Spiele und motorbetriebene Geräte 5
Art. 11 Pyrotechnische Gegenstände und Feuer 6
Art. 12 Historische Anlässe 6
Art. 13 Kehricht und Abfall 6
Art. 14 Betreten von Kulturen und fremdem Besitz 7
Art. 15 Rettungsgeräte 7
Art. 16 Fundsachen 7
Art. 17 Kostenersatz bei Fehlalarm 7

III. Benutzung des öffentlichen Raums 7
Art. 18 Gesteigerter Gemeingebrauch 7
Art. 19 Nachtparkieren 7
Art. 20 Rettungseinrichtungen 7
Art. 21 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen 8
Art. 22 Plakate, Reklamen 8
Art. 23 Campieren 8
Art. 24 Bäume und Sträucher 8

IV. Sanktionen und Schlussbestimmungen 9
Art. 25 Strafen 9
Art. 25a Verwaltungszwang und Kosten 9
Art. 26 Inkrafttreten 9

Polizeiverordnung (PolV) der Gemeinde Buch (SH)

vom 27. November 2026

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buch,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) sowie Art. 25 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941 (SHR 311.100),

erlässt folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum vor Schädigungen, Immissionen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Buch (SH).

[2] Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons Schaffhausen.

Art. 2

Zuständigkeit

[1] Der Gemeinderat sowie die von ihm bezeichneten Organe nehmen die gemeindepolizeilichen Aufgaben im Rahmen des kantonalen Rechts wahr.

[2] Die Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei richtet sich nach dem Polizeigesetz.

Art. 3

Einwohnerkontrolle

[1] Der Vollzug des Niederlassungsrechts obliegt der Einwohnerkontrolle. Sie ist für die entsprechende Kontrollführung des offiziellen Einwohnerregisters zuständig.

[2] Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenutzung zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, Ein- und Auszüge ihrer Vertragsparteien innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

[3] Wer sich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet und keine eigenen Räumlichkeiten bewohnt oder nutzt, hat der Einwohnerkontrolle anzugeben, wer diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Einwohnerkontrolle kann die Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrags, Urkunden über die Einräumung eines Wohnrechts sowie andere geeignete Unterlagen verlangen.

II. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

Sicherheit und Ordnung

[1] Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

[2] Insbesondere ist es verboten,

a) Personen oder Tiere zu belästigen oder zu erschrecken;
b) auf öffentlichem Grund an unbewilligten Umzügen und Versammlungen teilzunehmen. Umzüge und Versammlungen von Schulen, Kirchgemeinden und Dorfvereinen bedürfen keiner Genehmigung.

Art. 5

Schaffung einer Gefahrenlage

[1] Wer eine besondere Gefahr schafft oder für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden.

[2] Insbesondere sind Baustellen, Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen auf sichere Weise abzudecken oder so abzusperren und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

[3] Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern oder Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschrankungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.

Art. 6

Videoüberwachung

[1] Die Videoüberwachung ist nur zulässig, soweit sie dem Schutz der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

[2] Der Gemeinderat entscheidet über den punktuellen Einsatz von Videoanlagen. Der private Bereich darf dabei nicht überwacht werden.

[3] Die Videoüberwachung muss erkennbar und verhältnismässig sein.

[4] Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, sind diese durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor Missbrauch zu schützen und spätestens nach 20 Tagen zu löschen.

[5] Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten Vorfall, dürfen sie zum Zweck der Strafverfolgung aufbewahrt werden. Personendaten unbeteiligter Dritter sind soweit möglich zu anonymisieren.

Art. 7

Unfug und Belästigungen

[1] Der Missbrauch öffentlicher Sachen oder privaten Eigentums ist verboten.

[2] Insbesondere ist es verboten,

a) Sachen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu benutzen;
b) öffentliche Anlagen, Einrichtungen oder Gebäude zu beschädigen oder übermässig zu beanspruchen;
c) Personen durch aufdringliches Verhalten, Lärm oder andere Handlungen erheblich zu belästigen;
d) Gegenstände wegzuwerfen oder liegenzulassen, wenn dadurch die öffentliche Ordnung oder Sauberkeit beeinträchtigt wird.

[3] Wer eine Verunreinigung oder Beschädigung verursacht, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

Art. 8

Ruhestörung und Lärm

[1] Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden werden kann.

[2] Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.

[3] Zusätzlich ist von 06.00 bis 07.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr in Zonen, die vorwiegend oder ausschliesslich für das Wohnen bestimmt sind, namentlich das Benutzen von motorbetriebenen Geräten und von lärmverursachenden Handwerkzeugen untersagt, sowohl für individuelle, gewerbliche und landwirtschaftliche als auch für Haus- und Gartenarbeiten.

[4] Von den Einschränkungen ausgenommen sind:

a) unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten;

b) unaufschiebbare Bauarbeiten;

c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten.

[5] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen eine Ausnahmebewilligung für die kommunalen Ruhezeiten erteilen und diese mit Auflagen verbinden.

[6] Für öffentliche Ruhetage gilt das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 5. Dezember 1977 (SHR 900.200).

Art. 9

Gastwirtschaften und Veranstaltungen

[1] Beim Betrieb von Gastwirtschaften und bei Anlässen sind die nötigen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.

[2] Der Veranstalter oder die verantwortliche Person hat für Ordnung, Sauberkeit und einen geordneten Ablauf des Anlasses zu sorgen.

[3] Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum kann der Gemeinderat Auflagen erteilen, insbesondere betreffend:

a) Schutz der Nachbarschaft vor übermässigem Lärm;

b) Sicherheit und Verkehrsregelung;

c) Reinigung und Wiederherstellung des benutzten öffentlichen Grundes;

d) Bereitstellung von sanitären Einrichtungen und Abfallentsorgung.

[4] Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen und diese mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

[5] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über das Gastgewerbe sowie weitere einschlägige Vorschriften.

Art. 10

Sportliche Veranstaltungen, Spiele und motorbetriebene Geräte

[1] Motorbetriebene Spielzeuge und Freizeitgeräte, insbesondere Modellflugzeuge, Modellfahrzeuge und ähnliche Geräte, dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden.

[2] Motorsportveranstaltungen wie Go-Kart, Motocross, Modellflugveranstaltungen sowie ähnliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten mit motorbetriebenen Fahrzeugen oder Geräten auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

[3] Der Gemeinderat kann Bewilligungen mit Bedingungen und Auflagen verbinden, insbesondere betreffend:

a) Sicherheit von Personen und Tieren;
b) Schutz der Nachbarschaft vor übermässigem Lärm;
c) Verkehrsregelung;
d) Schutz von Natur und Umwelt;
e) Wiederherstellung und Reinigung des beanspruchten Geländes.

Art. 11

Pyrotechnische Gegenstände und Feuer

[1] Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur am 1. August, am 31. Dezember und am 1. Januar gestattet.

[2] Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen und diese mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

[3] Der Gemeinderat kann bei erhöhter Brandgefahr oder besonderen Umständen Einschränkungen oder Verbote anordnen.

Art. 12

Historische Anlässe

[1] Die Verwendung von Schiesspulver zur Feier historischer Anlässe und für ähnliche Bräuche ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

[2] Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.

Art. 13

Kehricht und Abfall

[1] Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).

[2] Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.

[3] Die Lagerung und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

Art. 14

Betreten von Kulturen und fremdem Besitz

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das unberechtigte Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.

Art. 15

Rettungsgeräte

Die Benützung von Geräten und Anlagen, die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Notfällen erlaubt. Sie ist der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

Art. 16

Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 17

Kostenersatz bei Fehlalarm

Der Betreiber einer Alarmanlage ist bei Fehlalarm zum Ersatz der Einsatzkosten der Polizei, Rettungs- und Wehrdienste verpflichtet.

III. Benutzung des öffentlichen Raums

Art. 18

Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen (Strassen, Plätze, Liegenschaften, Parkanlagen, Schulanlagen, Gewässer usw.) bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsordnung sowie die Bestimmungen des Strassengesetzes.

Art. 19

Nachtparkieren

Es ist grundsätzlich nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge oder Fahrzeuganhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund abzustellen. Es kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 20

Rettungseinrichtungen

[1] Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.

[2] Verboten ist insbesondere jede Belegung des öffentlichen Grundes namentlich vor Feuerwehrmagazinen und in unmittelbarer Nähe von Hydranten.

Art. 21

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

[1] Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und andere deponierte Sachen können durch den Gemeinderat oder durch von ihm beauftragte Personen weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der Anordnung der Gemeinde nicht Folge leistet.

[2] Die Kosten werden der verantwortlichen Person auferlegt.

Art. 22

Plakate, Reklamen

[1] Das Anbringen von Schaukästen, Plakaten und Reklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung. Es darf weder der Verkehr behindert noch die Umgebung verunstaltet werden.

[2] Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen ist auf den öffentlichen Anschlagbrettern und in den dafür bezeichneten Zonen bewilligungsfrei zulässig. Ausserhalb dieser Flächen bedarf sie einer Bewilligung. Sie ist nach dem Anlass oder dem Urnengang innert drei Tagen zu entfernen.

[3] Werden Plakate oder Reklamen nach Ablauf der Frist nicht entfernt, kann die Gemeinde deren Entfernung auf Kosten der verantwortlichen Person veranlassen.

Art. 23

Campieren

[1] Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten ausserhalb von bezeichneten Stellplätzen auf öffentlichem Grund ist verboten.

[2] Die Gemeindeverwaltung kann kostenpflichtige Ausnahmebewilligungen erteilen.

Art. 24

Bäume und Sträucher

[1] Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit dürfen beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

[2] Werden die entsprechenden Weisungen der Gemeindebehörde (amtliche Publikation) nicht befolgt, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

IV. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 25

Strafen

[1] Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.– bestraft.

[2] Die Übertretung dieser Verordnung ist auch bei fahrlässiger Begehung strafbar, sofern sich aus der verletzten Bestimmung nichts anderes ergibt.

[3] Dem Fehlbaren können zusätzlich die Spruchgebühr, die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten sowie die Kosten für Reinigung, Wiederherstellung oder Instandstellung auferlegt werden.

[4] Die vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Organe sowie die Schaffhauser Polizei können bei geringfügigen Übertretungen gemäss den geltenden Bestimmungen über den unmittelbaren Busseneinzug Ordnungsbussen erheben.

Art. 25a

Verwaltungszwang und Kosten

[1] Polizeiliche Massnahmen können wo nötig unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

[2] Die Kosten werden der die Massnahmen verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Art. 26

Inkrafttreten

[1] Dieser Erlass tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft[1)].

[2] Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Fussnoten:

1) Namens der Gemeindeversammlung
Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

…… ……
Martina Jenzer Mariano Fioretti

Vom Finanzdepartement genehmigt am xx- Dezember 2026

Kanton Schaffhausen, Finanzdepartement

……
Dr. Cornelia Stamm Hurter Regierungspräsidentin

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt: 01. Januar 2027.